

BeamtR – Mehrarbeit bei Klassenfahrten

Abgeltung von Mehrarbeit, die teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Rahmen von Klassenfahrten leisten

- ⇒ Ausgleich in Form von Zeitausgleich/ Formen des Zeitausgleichs
- ⇒ Ausgleich in Form anteiliger Vergütung/ Besoldung
- ⇒ Höhe des Vergütungsanspruchs
- ⇒ Antragsmuster

In den letzten Jahren hat die GEW Hessen wiederholt in Informationen der Hessischen Lehrzeitung sowie in Informationen aus der Landesrechtsstelle empfohlen, die Abgeltung von Mehrarbeit, die teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Rahmen von Klassenfahrten leisten, beim Land Hessen geltend zu machen (Musteranträge hierfür hatten wir zur Verfügung gestellt).

Zur Frage, **ob bei dieser Form von Mehrarbeit im Regelfall ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung besteht oder Betroffene auf „Zeitausgleich“ verwiesen werden können**, gab es in den letzten Jahren eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen. Die Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte in dieser Frage war nicht einheitlich. Insbesondere hat die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH), der im Jahr 2006 innerhalb weniger Wochen zwei unterschiedliche bzw. zwei einander widersprechende Entscheidungen getroffen hat, zur Verwirrung in dieser Frage beigetragen. Auch ein Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 31.08.2007 hat keine Klarheit geschaffen.

Mittlerweile stellt sich der Stand der Rechtsprechung wie folgt dar.

1. Ausgleich von Mehrarbeit in Form von Zeitausgleich

In zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30.09.2004 (2 C 50.03) und vom 27.02.2007 (2 B 76.06) wird grundsätzlich anerkannt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die im Rahmen von Klassenfahrten „voll“, das heißt in gleichem Umfang, eingesetzt sind wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, Mehrarbeit leisten, aus der sich ein Anspruch auf „Abgeltung“ ergibt. Nach Ansicht des BVerwG besteht der Abgeltungsanspruch aber im Regelfall nicht in einem Anspruch auf Vergütung, sondern nur in Form von Zeitausgleich.

Dieser Zeitausgleich darf nach der Rechtsprechung des BVerwG in der Regel in der Form stattfinden, dass Teilzeitbeschäftigte „in Zukunft“ proportional zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung geringer zu Klassenfahrten herangezogen werden, als dies nach Maßgabe der schulischen Regelungen zu Art und Umfang der Klassenfahrten für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte der Fall ist.

Wenn ein Zeitausgleich für die Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten bei Klassenfahrten erfolgt ist bzw. ein solcher Zeitausgleich in Zukunft noch möglich ist – wobei nach der Rechtsprechung des BVerwG kein bestimmter Zeitrahmen für den Zeitausgleich vorgegeben ist – kann eine Vergütung der geleisteten Mehrarbeit grundsätzlich nicht verlangt bzw. nicht mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden.

Allerdings ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVerwG immerhin, dass ein tatsächlicher Zeitausgleich erfolgt sein muss bzw. noch möglich sein muss. Ist dies nicht der Fall, so kann nach wie vor der Anspruch auf Vergütung weiterverfolgt werden.

2. Formen des Zeitausgleichs

Die Entscheidungen des BVerwG vom 30.09.2004 (2 C 50.03) und vom 27.02.2007 (2 B 76.06) äußern sich nicht präzise zu der Frage, in welcher Form der Dienstherr die im Rahmen von Klassenfahrten geleistete Mehrarbeit durch die Gewährung von Zeitausgleich abgelten muss.

Es heißt dort lediglich, dass als eine mögliche Form des Zeitausgleiches ein „alternierender Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrer bei Klassenfahrten“ zulässig sei. Dabei komme es nicht darauf an, ob ein mathematisch exakter Ausgleich erfolge. Es genüge, dass durch einen alternierenden Einsatz jedenfalls ein annähernder Ausgleich geschaffen werde. Andere Formen des Zeitausgleichs dürften von der Rechtsprechung als zulässig erachtet werden.

Eine denkbare Form des Zeitausgleichs ist sicherlich, eine befristete Pflichtstundenreduzierung. In einem Verwaltungsstreitverfahren vor dem VG Gießen, in dem wegen des bevorstehenden Ruhestands der dortigen Klägerin eine zukünftig geringere Heranziehung zu Klassenfahrten nicht in Betracht kam, ist im Vergleichswege eine befristete Pflichtstundenreduzierung vereinbart worden.

Wenn sich aus der erwähnten Rechtsprechung des BVerwG auch keine bestimmte Form des zu gewährenden Zeitausgleichs ergibt, so ist gleichwohl klar, **dass eine effektive zeitliche Entlastung erfolgen muss.** Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Variante „zukünftige geringere Heranziehung zu Klassenfahrten“ von Bedeutung. In den geltenden schulrechtlichen Regelungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ist nur allgemein geregelt, dass die Teilnahme an Klassenfahrten zu den Pflichten einer Lehrkraft aus dem Hauptamt gehört. Indessen ist nirgendwo geregelt, in welchem Umfang bzw. in welchem Rhythmus die Verpflichtung zur Teilnahme an Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten, etc. für alle Lehrkräfte einer Schule anfällt. Dies kann – durchaus deutlich – unterschiedlich ausfallen. Maßgeblich sind insoweit die schulinternen Beschlüsse darüber, welche Klassen oder Jahrgänge jeweils Klassenfahrten unternehmen.

Danach kann sich – je nach Größe und Zusammensetzung des Kollegiums – die Verpflichtung ergeben, jährlich, alle zwei Jahre oder auch in einem anderen Rhythmus Klassenfahrten durchzuführen oder zu betreuen.

Aus dem Umstand, dass eine Teilzeitkraft nicht jedes Jahr zu einer Klassenfahrt herangezogen wird, ergibt sich also keineswegs automatisch, dass dadurch eine „Entlastung“ entsteht, wenn dies bezogen auf die konkrete Schule genauso für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte gilt. Vielmehr findet eine Entlastung nur dann statt, wenn eine Teilzeitkraft, die nach den allgemeinen schulischen Verhältnissen zu einer Klassenfahrt herangezogen würde, konkret von einer solchen Verpflichtung entbunden wird. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Ein nicht unübliches Beispiel aus der Praxis

Diese Position hat das VG Darmstadt in einem Urteil vom 15.01.2009 ausdrücklich bestätigt. In dem dort entschiedenen Fall hat eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft an allen für sie turnusgemäß an dieser Schule anfallenden Klassenfahrten teilgenommen. Aufgrund der Beschäftigtenzahl sowie der Beschlüsse der Gesamtkonferenz fiel die Teilnahme an Klassenfahrten für jede Lehrkraft im Drei-Jahres-Rhythmus an. „In Zukunft“ stand für die Klägerin wegen des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst keine Klassenfahrt mehr an.

Das Staatliche Schulamt hatte unter Berufung auf den erwähnten Erlass des HKM erklärt, eine „Entlastung“ sei dadurch erfolgt, dass die Klägerin nur alle drei Jahre zu einer Klassenfahrt herangezogen worden sei. Dies sei indessen keine Entlastung, erklärte das Verwaltungsgericht und führte aus: *Es bedürfe „an dieser Stelle keiner weiteren grammatikalischen, semantischen oder sonstigen sprachlichen Diskussionen, um zu der Feststellung zu gelangen, dass Ausgleich, alternierender Einsatz oder auch Entlastung zwangsläufig das Bestehen einer entsprechenden Verpflichtung voraussetzen, von der dann Befreiung erteilt werden kann. Die Nichtteilnahme an einer nicht stattfindenden Klassenfahrt stellt keinen Ausgleich für eine vorausgegangene Mehrbelastung dar; weitere Ausführungen hierzu sind entbehrlich“.*

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Das VG Darmstadt hatte eine Berufung gegen ein Urteil nicht zugelassen.

Die vom Land Hessen eingelegte Berufungszulassungsbeschwerde hat der Hessische VGH mit Beschluss vom 11.09.2009 zurückgewiesen. Die Entscheidung ist damit rechtskräftig.

In der jetzt vorliegenden Begründung heißt es, entgegen dem Vortrag des Landes gebe es keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der vom VG getroffenen Entscheidung.

Ausdrücklich erfolgt der Hinweis an das Land Hessen, gleichgelagerte Verfahren (und zukünftige Anträge) im Sinne der vom VGH bestätigten Entscheidung des VG Darmstadts zu erledigen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, dass Teilzeitkräfte, die im Rahmen einer Klassenfahrt Mehrarbeit geleistet haben, in Zukunft zeitnah einen Antrag stellen, von der Verpflichtung zur Teilnahme an der nächsten Klassenfahrt, die sie turnusmäßig durchzuführen oder zu betreuen hätte, entbunden zu werden.

Ergänzend kann beantragt werden, eine andere Form des Zeitausgleichs durch eine zeitweise Reduzierung der Pflichtstunden – entsprechend dem Umfang der geleisteten Mehrarbeit – zu gewähren.

Wird einem solchen Antrag nicht entsprochen bzw. verbleibt es bei der üblichen Form der Heranziehung zu Klassenfahrten, so sollte weiterhin ein Antrag auf finanzielle Abgeltung der geleisteten Mehrarbeit gestellt werden.

3. Ausgleich in Form anteiliger Besoldung

Wie bereits erwähnt, ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVerwG, dass Betroffene auf die Abgeltung geleisteter Mehrarbeit in Form von Zeitausgleich nur dann verwiesen werden können, wenn ein effektiver Zeitausgleich erfolgt. Soweit es sich um Ansprüche aus der Vergangenheit handelt, ist festzustellen, ob ein effektiver Zeitausgleich in der Vergangenheit erfolgt ist bzw. noch möglich ist.

Bei einigen Fallkonstellationen ist klar, dass ein effektiver Zeitausgleich aus tatsächlichen Gründen nicht (mehr) möglich ist, sodass der Anspruch auf Vergütung der geleisteten Mehrarbeit in Höhe anteiliger Besoldung besteht. In solchen Fallkonstellationen hat eine Reihe von Staatlichen Schulämtern – unbeschadet der oben erwähnten Rechtsprechung des BVerwG – in der letzten Zeit auch Vergütung gezahlt. Die Praxis ist landesweit jedoch leider uneinheitlich, sodass weiterhin Verfahren, in denen es um eine solche Konstellation geht, bei Schulämtern oder vor Verwaltungsgerichten anhängig sind.

3.1. Eine Heranziehung zu Klassenfahrten kommt nicht mehr in Betracht

⇒ Ein solcher Fall kann gegeben sein, wenn der Eintritt in den Ruhestand demnächst bevorsteht und in dem verbleibenden Zeitraum turnusmäßig keine Klassenfahrt anfallen kann.

⇒ Ein solcher Fall kann auch gegeben sein, wenn die gesundheitliche Situation der Lehrkraft aus Fürsorgegründen die Übertragung von Aufgaben im Rahmen einer Klassenfahrt verbietet. Dies kann insbesondere bei schwerbehinderten Lehrkräften der Fall sein.

⇒ Eine Schule entscheidet sich aus pädagogischen Gründen dafür, dass Teilzeitkräfte, die zum Beispiel als Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer Klassenfahrten vorbereiten und nachbereiten die Klassenfahrt dann auch tatsächlich durchführen und betreuen sollen, sodass eine Entbindung von zukünftigen Klassenfahrten aus diesen Gründen ausscheidet.

3.2. Ausgleich für bereits länger zurückliegende Klassenfahrten

Wenn eine Lehrkraft, die in der Vergangenheit eine Klassenfahrt durchgeführt hat und in den Jahren danach nicht von der Durchführung von Klassenfahrten entbunden worden ist (siehe oben), so kann ebenfalls der Anspruch auf Vergütung weiterhin geltend gemacht werden. Zwar gibt es nach der Rechtsprechung des BVerwG keine definierte zeitliche Grenze, bis zu der eine solche Form des Zeitausgleichs durchgeführt sein muss. Eine Reihe von Staatlichen Schulämtern hat jedoch bei einer solchen Konstellation Vergütung für die Mehrarbeit im Rahmen von länger zurückliegenden Klassenfahrten gezahlt, weil eine schematische Anwendung der Entbindung von zukünftigen Klassenfahrten in diesen Fällen dazu geführt hätte, dass Lehrkräfte für viele Jahre von der Verpflichtung zur Durchführung von Klassenfahrten entbunden werden müssten. Dies lag und liegt nicht im Interesse der Schulen. Insoweit war die entsprechende Entscheidung der Schulämter sinnvoll.

3.3. Höhe des Vergütungsanspruchs

Ist für Mehrarbeit, die im Rahmen von Klassenfahrten geleistet worden ist, Vergütung zu zahlen, so besteht ein solcher Anspruch immer in Höhe anteiliger Besoldung.

Die im Rahmen einer Klassenfahrt geleistete Mehrarbeit liegt immer oberhalb der Grenze von drei Stunden im Monat. Bei dieser Konstellation ist durch die Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 06.12.2007 (C – 300/06 – Voß) und das Urteil des BVerwG vom 13.03.2008 (2 C 128.07) rechtskräftig und abschließend entschieden, dass der Anspruch auf Vergütung in Höhe anteiliger Besoldung besteht.

In den genannten Verfahren ging es zwar um Mehrarbeit in Form von zusätzlichem Vertretungsunterricht. Für die Frage der **Höhe des Vergütungsanspruchs** ist diese Rechtsprechung jedoch in vollem Umfang auch auf den Fall der Vergütung von Mehrarbeit im Rahmen von Klassenfahrten anzuwenden.